KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 11 endg.

Brüssel, den 28. Januar 1994

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Am 26. Juni 1990 hat der Rat die Richtlinie 90/428/EWG über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen erlassen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich vierter Unterabsatz der Richtlinie 90/428/EWG erstellt die Kommission einen Bericht, in dem die Harmonisierungsfortschritte berücksichtigt werden, die bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit den Zuchtbedingungen für Sportpferde erzielt wurden, damit die Bestimmungen in bezug auf die etwaige Einkünfte oder Gewinne aus pferdesportlichen Veranstaltungen überprüft werden können.

Die Kommission hat eine erste Untersuchung der Probleme in Angriff genommen, die sich in diesem Sektor stellen.

Als Kernpunkte haben sich dabei ergeben:

- die Besteuerung pferdesportlicher Aktivitäten,
- die Wettvorschriften,
- das geistige Eigentum der Wettkampfergebnisse.

Da diese Punkte jedoch nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 90/428/EWG fallen, erübrigt sich auch der in der Richtlinie vorgesehene Bericht.

Hingegen sind die zuständigen Stellen bei der Kontrolle der Einhaltung der Ausnahmebestimmungen über pferdesportliche Veranstaltungen auf praktische Schwierigkeiten gestoßen. Probleme sind auch im Zusammenhang mit dem Prozentsatz des Volumens der Einkünfte oder Gewinne für den Schutz, die Förderung und die Zuchtverbesserung aufgetreten. Deshalb wird - ausschließlich im Sinne einer Verbesserung der behördlichen Kontrollen - eine Präzisierung des Prozentsatzes der Einkünfte oder Gewinne aus den diversen pferdesportlichen Veranstaltungen vorgeschlagen. Es wird empfohlen, 20 % der Gesamteinkünfte und -gewinne aus allen Veranstaltungen zugunsten von Veranstaltungen einzubehalten, die für eine Ausnahmeregelung in Frage kommen.

Dieser Vorschlag dient daher lediglich der technischen Verbesserung der fraglichen Bestimmungen. Diese technische Anpassung erfolgt in Form einer Richtlinie, die unter Kontrolle der Kommission von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist.

Diese Richtlinie hat keine Auswirkungen für den Gemeinschaftshaushalt.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

vom

zur Änderung der Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich vierter Unterabsatz der Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen[1] legt die Kommission einen Bericht vor, in dem die Harmonisierungsfortschritte berücksichtigt werden, die bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit den Zuchtbedingungen für Sportpferde erzielt wurden, damit überprüft werden kann, wie die Bestimmungen über die etwaigen Einkünfte oder Gewinne aus derartigen Veranstaltungen angewandt werden.

Erste Untersuchungen der Kommission haben ergeben, daß im Interesse der behördlichen Kontrolle ein Prozentsatz der Einkünfte und Gewinne aus allen pferdesportlichen Veranstaltungen zugunsten der in Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich genannten Veranstaltungen einbehalten werden sollte, die von den Bestimmungen des Artikels 3 unberührt bleiben. Angesichts der außergewöhnlichen Schwierigkeiten, die in diesem Sektor auftreten können, sollten jedoch höhere Prozentsätze genehmigt werden können --

(1) ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 60.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 90/428/EWG wird wie folgt geändert:

1. Beim ersten Gedankenstrich wird folgender Unterabsatz angefügt:

 "Die Einkünfte und Gewinne aus diesen Veranstaltungen dürfen 20 % der Einkünfte und Gewinne gemäß Absatz 2 Buchstabe b) nicht überschreiten."

2. Der zweite Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
 "- werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, für jede Veranstaltung oder Art von Veranstaltung über hierfür amtlich zugelassene oder anerkannte Stellen höchstens 20 % der Gewinne und Einkünfte gemäß Absatz 1 Buchstabe c) für den Schutz, die Förderung und die Verbesserung der Equidenzucht einzubehalten".

3. Es werden folgende Gedankenstriche angefügt:
 "- Die allgemeinen Kriterien für die Verteilung dieser Mittel sind der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Tierzuchtausschusses mitzuteilen.

 - Auf begründeten Antrag kann die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat vorübergehend ermächtigen, für bestimmte Arten von Veranstaltungen höhere Prozentsätze als die unter dem ersten und zweiten Gedankenstrich genannten Prozentsätze einzubehalten."

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis 1. Januar 1994 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

 Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, so nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ISSN 0254-1467

KOM(94) 11 endg.

DOKUMENTE

DE 03

Katalognummer : CB-CO-94-012-DE-C

ISBN 92-77-64474-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg